Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang: **4**
Nummer: **9**
Datum: **13.06.97**

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Einladung zur 18. -öffentlichen u. nichtöffentlichen- Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 25.Juni 1997, 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses**
2.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgashochdruckleitung WEDAL II, Werl-Aachen, Bauabschnitt 3 -Wuppertal-Monheim u. geplante Anschlußleitung Wuppertal**
3.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**
4.	**Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 B betr. den Bereich Wehrstraße / ehemaliges Standesamt mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes 67 B**
5.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B (Bereich Richrather Str., Kölner Str., Zur Verlach, Birkenweg, Weidenweg)**
6.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 33 der Stadt Hilden für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring,Ostring, Itter, Oststraße**
7.	**Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 33/B11- (An der Bibelskirch/Am Flausenberg)**
8.	**Amtliche Bekanntmachung über die Auflösung von Reihengräbern auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden**
9.	**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann über die Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1996**
10.	**Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See Sitzung der Verbandsversammlung am 13.06.97**
11.	**Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Beschluß**
12.	**Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Aufgebot**
13.	**Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden, hier: Veröffentlichung der Jahresrechnung 1996**

Herausgeber: Der Stadtdirektor der Stadt Hilden - Hauptamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM (Einzelausgabe) bzw. 24.-- DM (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Hauptamt erhältlich.

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Einladung zur 18. -öffentlichen u. nichtöffentlichen- Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 25.Juni 1997, 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses

Tagesordnung:

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
Die Fragestunde beginnt um **17.00 Uhr** mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. Amtseinführung des technischen Beigeordneten - SV 11/33.
4. Entlastung der Organe der Stadt-Sparkasse Hilden für das Geschäftsjahr 1996 - Sp/5.
5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse für das Geschäftsjahr 1996 - Sp/6.
6. Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Sparkasse (Festlegung des Mitteilungsblattes) - Sp/4.
7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
   a) Solidar-Beitrag 1992; hier: Revisionsverfahren - SV 20/78;
   b) Umzug des sozialpsychiatrischen Dienstes und des Schulzahnarztes in die Räume des Gesundheitsamtes - SV 23/55;
   c) Gebäudeunterhaltung Grundschulen; hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Dachsanierung Adolf-Reichwein-Schule - SV 65/14.
8. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei - SV 41/96.
9. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses:
   a) Bebauungsplan Nr. 30 c, 3. vereinfachte Änderung für ein Grundstück am Lehmkuhler Weg; hier: 1. Aufstellungsbeschluß, 2. Abhandlung der Anregungen und Bedenken aus der Nachbarbeteiligung, 3. Satzungsbeschluß - SV 61/150;
   b) Bebauungsplan Nr. 231 für den Bereich Max-Volmer-Straße/Grenzstraße mit gleichzeitiger 22. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: 1. Aufstellungsbeschluß für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, 2. Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, 3. Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/154 - Neufassung;
10. Angelegenheiten des Schulausschusses
   a) Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe für erziehungsschwierige Schüler/innen an der Albert-Schweitzer-Schule - SV 40/36
   b) Entwurf der 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes - abschließende Beratung und Verabschiedung - SV 40/37
11. Angelegenheiten des Sozialausschusses:
   a) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) - SV 50/42;
   b) Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden SV 50/44.
12. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß (Hildener Autoschau am 21.09.1997) - SV 32/16.
13. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuß - SV 10/152.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
14. Rückzahlung eines Kommunalkredites - SV 20/77.
15. Verkauf eines Grundstücks im Hildener Osten - SV 23/50.
16. Wassersporttreibende Vereine Elbsee - SV 23/56.
17. Einstellung eines Geodäten - SV 11/34.
18. Antrag auf Vorbescheid für die Nutzungsänderung des ehemaligen Kinogebäudes in Läden sowie Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern einschl. Tiefgarage in Hilden, Kirchhofstr. 1-5; hier: Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Abs.1 i.V.m. § 34 BauGB - SV 63/15

Hilden, 12.06.97
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgashochdruckleitung WEDAL II, Werl-Aachen, Bauabschnitt 3 -Wuppertal-Monheim u. geplante Anschlußleitung Wuppertal

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das im Oktober 1996 eingeleitete Raumordnungsverfahren (ROV) mit Schreiben vom 17.04.97 mit dem Ergebnis abgeschlossen, daß das geplante Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
Gemäß § 23e Landesplanungsgesetz (LplG) NW vom 29.06.94 (GV NW S. 474) wird die Raumordnerische Beurteilung einschließlich ihrer Begründung beim Planungsamt der Stadt Hilden für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger wenden sich hierzu an das Planungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, IV. Stock, Zimmer 427, zu den üblichen Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung.

Hilden, 13.05.97
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden wird hiermit angeordnet.

Hilden, 13.05.97
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Thiele
1. Beigeordneter

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Hilden hat am 11.12.1996 folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des Satzungsbeschlusses des Rates zum Bebauungsplan Nr. 138 -1. Änderung vom 13.03.1996.
   Das Plangebiet erfaßt einen Bereich östlich der Straße Breddert. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstück 266 und um Flur 64, Flurstücke 22, 23, 1191, 1193 und 1724;
2. die Änderungen und Ergänzungen des Planinhaltes in folgenden Punkten:
   - Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs-planes ändert sich, da das Hochwasserrückhal- tebecken aus dem Plangebiet herausgenommen wird.
   - Herausgenommen wird außerdem der als Textli-che Festsetzung unter Punkt 2.2 stehende Satz “Ein genaues Einmaß ist vorzunehmen”.
   - Der Textliche Hinweis Punkt (2) Dachentwässe-rung” entfällt.
   - Anstatt des Hinweises “Dachentwässerung” wird die Textliche Festsetzung Punkt 4.0 “Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 51a Landeswassergesetz)” hinzugefügt. Zusätzlich wird die Fläche, auf der eine Versickerung möglich ist, im Bebauungsplan gekennzeichnet.
   - Ergänzt wird die Textliche Festsetzung um den Punkt 5.0 “Festlegung von Obergrenzen für die Versiegelung (gem. § 9 (1) 20) “;
3. den ergänzten Bebauungsplan Nr. 138 -1. Änderung gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit kleinerem Plangebiet als Satzung.
   Das Plangebiet erfaßt einen Bereich östlich der Stra-ße Breddert.
   Im einzelnen handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstück 266 und um Flur 64, Flurstücke 1724 und 1193 und die Flur-stücke 22 teilweise, 23 teilweise und 1191 teilweise.

Die Bezirksregierung hat für den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 138 -1. Änderung mit Verfügung vom 30.01.1997 (Az.: 35.2-12.21) keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend gemacht.

Die am 13.03.1996 vom Rat der Stadt Hilden beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 138 -1. Änderung (Plangebiet gemäß Satzungsbeschluß vom 13.03.1996) wurde gem. § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung der Bezirksregierung vom 10.10.1996 (Az.: 35.2-11.21 (Hi 11) ohne Auflagen genehmigt.

Die Pläne werden mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 138 -1. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 138 -1. Änderung beachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW bei Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 sowie die 11. Änderung des Flächenutzungsplanes Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 gemäß § 12 BauGB sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (Abs. 5) BauGB in Kraft.

Auf die zur Orientierung nachstehenden veröffentlichten Kartenausschnitte wird hingewiesen.

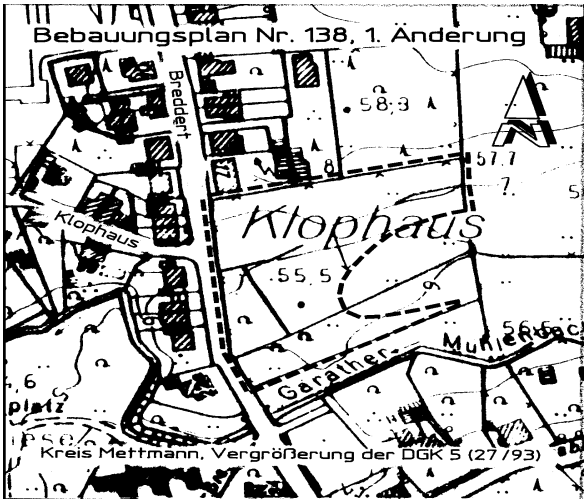

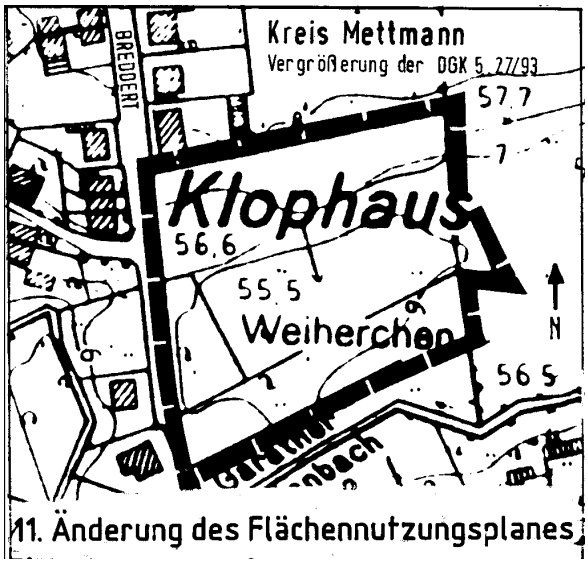

Hilden, 21.05.97
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 21.05.97
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 B betr. den Bereich Wehrstraße / ehemaliges Standesamt mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes 67 B

Der Rat der Stadt Hilden hat am 19.06.1996 den Bebauungsplan Nr. 67 B gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986

(BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Benrather Straße, durch die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 1454 der Flur 58, durch die Itter und die Itterstraße und durch die Wehrstraße.

Die Bezirksregierung hat für den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 67 B mit Verfügung vom 26.09.1996 (Az.: 35.2-12.21) folgende Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend gemacht.

"Für die festgesetzte Traufhöhe fehlt die Angabe des Bezugspunktes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Die Geltendmachung des vorgenannten Rechtsverstoßes entfällt, wenn zu der festgesetzten Traufhöhe der Bezugspunkt "über Gehweghöhe Benrather Straße" angegeben wird.

Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzung und des Beitrittsbeschlusses durch den Rat kann der Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB letzter Satz in Kraft gesetzt werden."

Der Rat der Stadt Hilden ist der Auflage der Bezirksregierung durch Beschluß vom 19.02.1997 beigetreten. Die textliche Festsetzung Nr. 3 b bezüglich der Traufhöhe ist durch den Zusatz "über Gehweghöhe Benrather Straße" in den Bebauungsplan 67 B aufgenommen worden.

Die am 19.06.1996 vom Rat der Stadt Hilden beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 B wurde gem. § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 26.09.1996 (Az.: 35.2-11.21 (Hi16)) ohne Auflagen genehmigt.

Die Pläne werden mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 67 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 67 B beachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW bei Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 67 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) der Bebauungsplan Nr. 67 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

   Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

   Der Bebauungsplan Nr. 67 B sowie die gleichzeitige 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf den nachstehenden zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

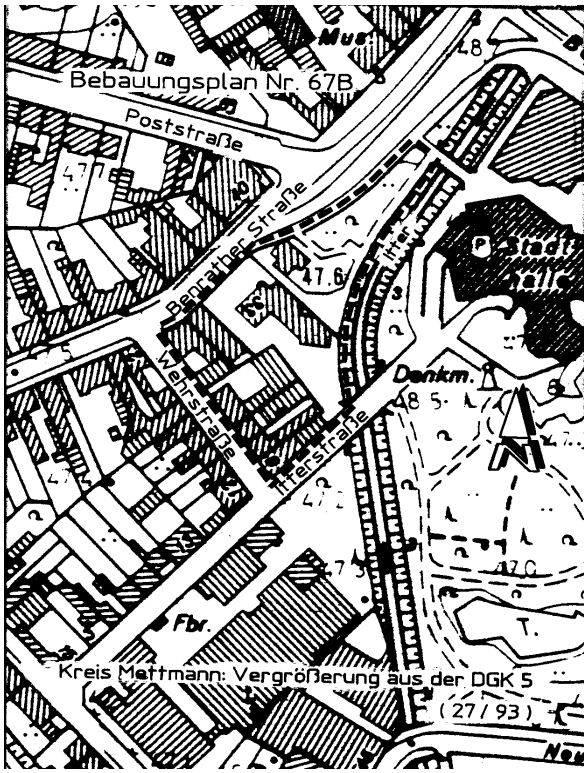

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 B gemäß § 12 BauGB sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hilden, 14.05.97

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 14.05.97
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B (Bereich Richrather Str., Kölner Str., Zur Verlach, Birkenweg, Weidenweg)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.02.1997 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) den Bebauungsplan Nr. 36 B 4. Änderung gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Richrather Straße im Westen, die Kölner Straße und die Straße " Zur Verlach" im Norden, durch den Birkenweg, die westliche Grenze des Flurstücks 873 (Flur 63), die nördliche und westliche Grenze der Sportanlage Weidenweg (Flurstück 931 in Flur 63) im Osten, sowie durch die südliche Grenze des Flurstücks 276 (Flur 63) im Süden.

Es wird von § 2 Abs. 1 und 6 Maßnahmen zum Baugesetzbuch (BauGB -MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) Gebrauch gemacht, da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 4. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 36 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres , in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B schriftlich oder gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den nachstehenden zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

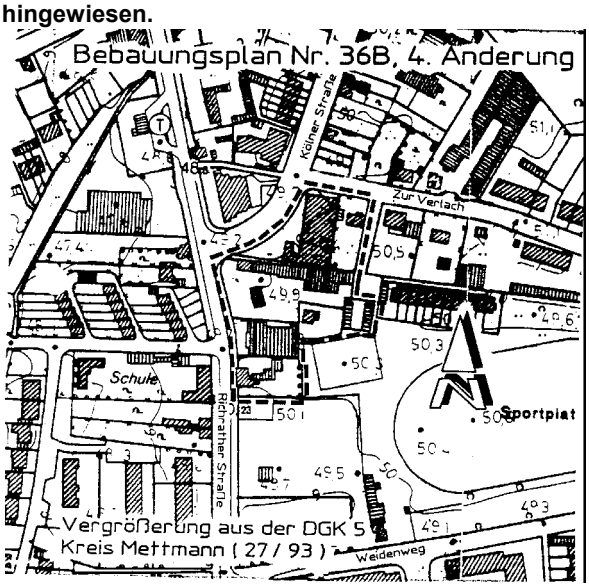

Hilden, 26.05.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 26.05.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 33 der Stadt Hilden für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring,Ostring, Itter, Oststraße

Aufgrund der §§ 17 (1) und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL.-I. S. 2253), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 14.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der von der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 33 betroffenen Planbereich:
Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststraße.
Gemarkung Hilden Flur 46
Flurstücke: 97, 98, 99, 100, 101, 102, 106, 228, 229, 307, 309, 430, 432, 643, 644, 725, 726, 763, 812, 813, 815, 816, 820, 824, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 865, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890.

(2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme beim Vermessungsamt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 333/335 aus.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 33 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt somit erst am 31.08.1998 außer Kraft.

Hilden, 28.05.1997

Günter Scheib — Werner Buddenberg
Bürgermeister — Ratsmitglied

Hinweis:
1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL.-I. S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorsteheden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 33 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Auf den nachstehenden zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Plan zur Veränderungssperre Nr. 33

Gemarkung Hilden
Flur 46
Maßstab ~ 1:2500

rechtskräftig am: 03.05.96
gültig bis: 31.08.97
verlängert bis: 31.08.98

----Grenze des Veränderungssperrgebietes

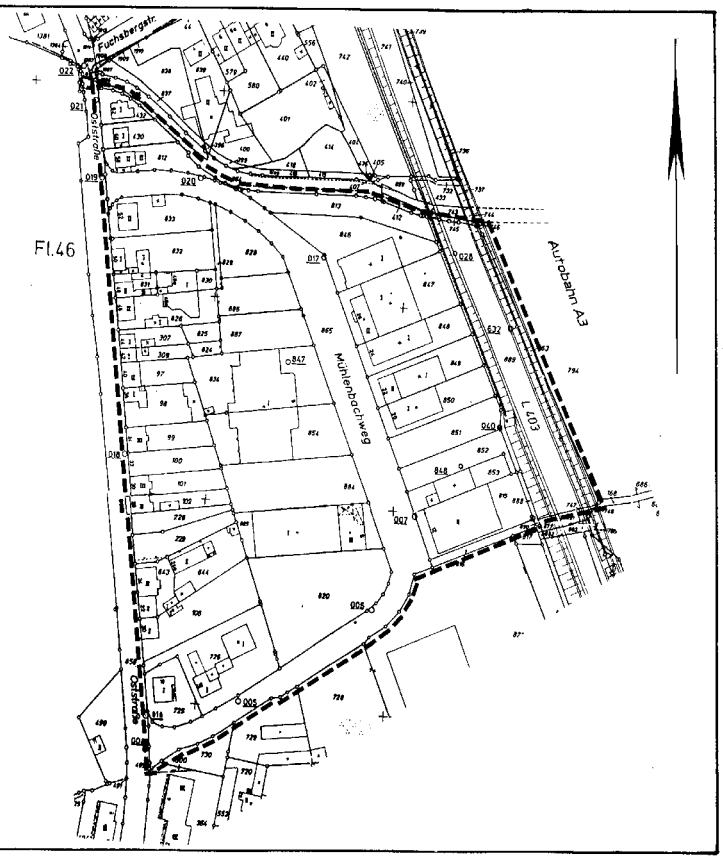

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 333/335 öffentlich aus.

Hilden, den 28.05.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 33/B11- (An der Bibelskirch/Am Flausenberg)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 15.05.97 betreffend die Gemarkung Hilden Flur 42, Flurstücke 63, 65, 85, 126, 127 und 128 (An der Bibelskirch/Am Flausenberg) - U 33 / B 11 - ist am 27.05.97 unanfechtbar geworden.

Hilden, 05.06.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

8. Amtliche Bekanntmachung über die Auflösung von Reihengräbern auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten auf dem Südfriedhof läuft zum 30.11.97 ab.

Feld	Linie	Nr.
5	1	1-14
5	2	1-14
5	3	1-14
5	4	1-14

Aufgrund der Friedhofssatzung der Stadt Hilden vom 20.06.97 werden diese Reihengrabstätten ab dem 01.12.97 abgeräumt und eingeebnet.

Der Stadtdirektor
Dr. Göbel

9. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann über die Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1996

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Kreis Mettmann hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I, Seite 2253) und gemäß § 11(1) und (2) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07.03.1990- Gutachterausschußverordnung NW - (GV NW 1990, S. 156) für den Bereich der Stadt Hilden Bodenrichtwerte für das Jahr 1996 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte (Maßstab 1:15.000) nachgewiesen. Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und § 11 (4) der Gutachterausschußverordnung werden die ermittelten Bodenrichtwerte hiermit bekanntgegeben.
Die Bodenrichtwertkarte liegt im

Vermessungsamt
Am Rathaus 1
3. Etage, Zimmer 333/335

in der Zeit vom

23.06.97 bis 21.07.97

während der Dienststunden aus.
Daneben kann jederzeit während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Mettmann in 40822 Mettmann, Goethestraße 23 (Verwaltungsgebäude II der Kreisverwaltung), 1. Obergeschoß, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Mettmann, 02.06.97
Krumme
Vorsitzender

10. Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See Sitzung der Verbandsversammlung am 13.06.97

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See tritt am 13.06.97 um 15.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes zu einer Sitzung zusammen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 30.05.97.

Düsseldorf, 10.06.97
Für den Zweckverband
Im Auftrag
Schräpfer

11. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Beschluß

Für die folgenden durch uns aufgebotenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
21. Januar 1997	1.162.999
28. Januar 1997	1.475.045
29. Januar 1997	1.435.635
29. Januar 1997	1.858.315
12. Februar 1997	1.024.140
14. Februar 1997	1.101.591

Die Sparbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 16.05.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

12. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Aufgebot

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
09. April 1997	1.829.449
10. April 1997	2.967.974
14. April 1997	1.794.700
15. April 1997	1.239.573
09. Mai 1997	1.102.458
09. Mai 1997	1.224.351
14. Mai 1997	1.645.993
14. Mai 1997	1.625.920
14. Mai 1997	1.671.585
14. Mai 1997	1.622.075

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 16.05.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

13. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden, hier: Veröffentlichung der Jahresrechnung 1996